



## **Wahlordnung für den Vorstand der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Köln e.V.**

### **1. Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Vorschlagsrecht**

#### **1.1. Wahlberechtigt sind**

die Mitglieder der Delegiertenversammlung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Köln e.V.

Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist möglich.

#### **1.2. Wählbar sind**

alle katholischen Frauen, die Mitglied der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Diözesanverband Köln e.V. sind.

#### **1.3. Vorschlagsrecht haben**

die Mitglieder der Delegiertenversammlung.

### **2. Wahlvorbereitung**

#### **2.1. Der Diözesanausschuss (DA) wählt einen Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht, die nicht kandidieren.**

Bei Annahme einer Kandidatur endet die Mitgliedschaft im Wahlausschuss.

Der DA wählt drei Ersatzmitglieder, die in der gewählten Reihenfolge nachrücken.

#### **2.2. Der Wahlausschuss konstituiert sich unmittelbar nach der Diözesanausschusssitzung und wählt die Vorsitzende.**

Sie leitet die Sitzungen des Wahlausschusses und nimmt die Aufgaben der Vertretung wahr. Sie wird tätig aufgrund der Beschlüsse des Wahlausschusses.

#### **2.3. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind gleichberechtigt. Sie sind während der Wahlvorbereitung zur Diskretion verpflichtet.**

#### **2.4. Der Wahlausschuss fordert die Wahlberechtigten mindestens drei Monate vor dem Wahltermin auf, Kandidatinnenvorschläge einzureichen.**

Die Vorschläge müssen bis spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin schriftlich eingereicht sein.

Der Wahlausschuss berät die Wahlvorschläge:

- Er sammelt die Vorschläge und prüft sie im Hinblick auf formale Kriterien.
- Er informiert den amtierenden Diözesanvorstand über den Stand der Wahlvorbereitung.

Er führt Gespräche mit den Vorgeschlagenen über die auf sie zukommenden Aufgaben und vermittelt Gespräche mit dem amtierenden Diözesanvorstand. Der Wahlausschuss holt die Bereitschaft der vorgeschlagenen zur Kandidatur ein. Diese muss schriftlich erfolgen.



- 2.5. **Drei Wochen vor der Wahl** gibt der Wahlausschuss alle bis dahin feststehenden Namen der Kandidatinnen (mit Hinweis auf das Amt, für das sie kandidieren) den Mitgliedern der Delegiertenversammlung bekannt.
- 2.6. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung können auch noch am Wahltag der Wahlversammlung Vorschläge machen.
- 2.7. **Der Wahlausschuss** gibt der Delegiertenversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.

### 3. Durchführung der Wahl

- 3.1. **Vor Beginn des Wahlvorganges** werden aus dem Kreis der Delegierten vier Personen, die nicht kandidieren und nicht Mitglied des Wahlausschusses sind, in den Wahlvorstand gewählt.  
Der Wahlvorstand benennt aus seinen Reihen eine Vorsitzende und eine Protokollführerin.
  - 3.2. **Der Wahlvorstand** leitet die Wahl und stellt die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und die der Stimmübertragungen fest.
  - 3.3. **Die Kandidatinnen** stellen sich vor und können befragt werden.  
Stehen mehrere Kandidatinnen für dieselbe Position zur Wahl, stellen sich diese jeweils in Abwesenheit der anderen vor.  
Personaldebatten finden vor der Wahl auf Antrag statt.  
Von der Personaldebatte sind die Kandidatinnen und Gäste der Delegiertenversammlung ausgeschlossen.  
Der Wahlausschuss und der Diözesanvorstand können in der Personaldebatte Voten und Stellungnahmen abgeben.
  - 3.4. **Die Wahlen sind, wenn in der Delegiertenversammlung nichts Anderes beschlossen ist, geheim** und erfolgen in zwei Wahlgängen:
    - 1. die Wahl der Diözesanvorsitzenden
    - 2. die Wahl der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden.Die Stimmen werden vom Wahlvorstand gezählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.  
Nach jedem Wahlgang werden die Gewählten gefragt, ob sie die Wahl annehmen.  
Die Vorsitzende des Wahlvorstandes stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
  - 3.5. **Über die Wahlversammlung** ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführerin und der Vorsitzenden des Wahlvorstands unterzeichnet wird.
- ### 4. Wahl des Diözesanpräses oder einer Person als Geistliche Leitung
- Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Person als Geistliche Leitung gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung.



## **5. Nachwahl**

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds kann der Diözesanausschuss in Übereinstimmung mit dem Diözesanvorstand ein neues Vorstandsmitglied wählen.

Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit des amtierenden Vorstands.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung des kfd-Diözesanverbands Köln am 16.11.2024.